

§ 69 AusbauBAusbV — Prüfungsbereich „Durchführen von Estricharbeiten“

Ausbauberufausbildungsverordnung

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Im Prüfungsbereich „Durchführen von Estricharbeiten“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. Art und Umfang von Aufträgen zu erfassen sowie Arbeitsabläufe entsprechend der technischen Unterlagen zu planen und zu dokumentieren,
2. Gefährdungen auf Baustellen zu unterscheiden und Schutzmaßnahmen auszuwählen,
3. Detailzeichnungen oder Skizzen eines Bodenaufbaus anzufertigen,
4. Wärmeschutzberechnungen durchzuführen,
5. Schallschutzkonstruktionen zu beschreiben,
6. Bewegungsfugen bei Estrichkonstruktionen zu berechnen,
7. Arbeitstechniken zur Herstellung von Sichtestrichen zu beschreiben,
8. Oberflächenbearbeitungen von Estrichen durch Schleifen in verschiedenen Optiken zu beschreiben,
9. Oberflächenschutzsysteme für Estriche zu unterscheiden,
10. Verschleißschichten für Betonböden oder Industrieestriche zu unterscheiden sowie deren Herstellung zu unterscheiden und zu beschreiben,
11. Dämmkonstruktionen nach Anforderungen zu unterscheiden,
12. Verfahren zur Abdichtung gegen aufsteigende Feuchtigkeit zu beschreiben sowie
13. Schäden an Estrichen zu analysieren sowie Verfahren zum Sanieren und Instandsetzen von Estrichen zu beschreiben.

(2) Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.

(3) Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

Zitiervorschlag: § 69 AusbauBAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/AusbauBAusbV/69>